

Kirchengesetz über die Bestattung

Vom 12. Dezember 2007

KABl. 2007, S. 244, geändert durch Artikel 22 des Kirchengesetzes
vom 12. Dezember 2019, KABl. 2019, S. 284, 301

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst (Trauerfeier) sowie aus der Beisetzung des Sarges oder der Urne.
- (2) Jedes Kirchenglied hat Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass die verstorbene Person bei ihrem Tod Mitglied einer evangelischen Kirche war.
- (2) ¹Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor einer Taufe verstorben sind. ²Dasselbe gilt für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
- (4) In seelsorglich begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Verstorbener oder eine Verstorbene kirchlich bestattet werden, der oder die beim Tod nicht Mitglied einer evangelischen Kirche war.
- (5) ¹Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 4 trifft das Pfarramt. ²Es kann sich dabei mit dem Kirchenvorstand beraten. ³Pfarramt und Kirchenvorstand können ein Verfahren verabreden, wie in Ausnahmefällen vorgegangen wird.
- (6) ¹Wird eine kirchliche Bestattung versagt, so entscheidet auf eine Beschwerde hin der Superintendent oder die Superintendentin. ²Gegen diese Entscheidung können Angehörige oder das Pfarramt weitere Beschwerde bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof einlegen. ³Dessen oder deren Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁴Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.
- (7) Niemand darf gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.
- (8) Auch wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen ein Gottesdienst möglich.

§ 3

Trauergespräch, Fürbitte

- (1) Vor der Bestattung führt der Pastor oder die Pastorin ein seelsorgliches Gespräch mit den Angehörigen, bei dem auch Inhalt und Ablauf der Trauerfeier zur Sprache kommen.
- (2) Im sonntäglichen Gottesdienst soll für den Verstorbenen oder die Verstorbene und für die Angehörigen Fürbitte gehalten werden.
- (3) Einmal im Jahr (in der Regel am Ewigkeitssonntag) soll der Verstorbenen im Gottesdienst namentlich gedacht werden.

§ 4

Agende

- (1) Trauerfeier und Beisetzung geschehen nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.
- (2) ¹Traditionen in der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. ²Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig ist das Pfarramt des letzten Wohnsitzes der oder des Verstorbenen.
- (2) ¹Die Bestattung kann auch durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin erfolgen, insbesondere wenn sie an einem anderen Ort stattfinden soll. ²In diesem Fall ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.
- (3) ¹Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde tragen Verantwortung dafür, dass Kirchenglieder kirchlich bestattet werden. ²Sie sollen den Kontakt zu Bestattern, Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen pflegen.

§ 6

Ort der Trauerfeier

- (1) ¹Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche oder der Friedhofskapelle statt. ²Dort kann der Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht von medizinischer oder behördlicher Seite Einwände erhoben werden. ³Die Kirche oder die Friedhofskapelle kann auch für Trauerfeiern einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen genutzt werden. ⁴Im Einzelfall entscheidet das Pfarramt auf der Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses.
- (2) ¹Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann abweichend von Absatz 1 die Trauerfeier auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden, wenn der Charakter

eines öffentlichen Gottesdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²§ 1 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) ¹Nicht christliche Trauerfeiern sind in Kirchen nicht zulässig. ²Für Trauerfeiern in Friedhofskapellen gelten dieselben Regelungen wie für Bestattungen auf dem jeweiligen Friedhof.

§ 7

Läuten

Wo es üblich ist, werden die Glocken anlässlich eines Sterbefalles und einer kirchlichen Bestattung geläutet.

§ 8

Inkrafttreten

...

